



KOMMUNALE JUGENDARBEIT
LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Arbeitshilfe

zum

Schutz von Kindern und Jugendlichen
in der ehrenamtlichen Jugendarbeit

Umsetzung des § 72a SGB VIII

Inhaltsverzeichnis:

1. Was will das Bundeskinderschutzgesetz?	Seite 3
2. Wer ist betroffen?	Seite 4
3. Für welche Tätigkeiten muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?	Seite 5
4. Hinweise zum erweiterten Führungszeugnis	Seite 8
5. Verfahrensablauf nach dem ‚Regensburger Modell‘	Seite 8
6. FAQ's	Seite 10
Weitere Infos	Seite 12

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung wie z. B. Teilnehmer / innen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Impressum:

Herausgeber:	Landratsamt Dingolfing-Landau - Kommunale Jugendarbeit - Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing
Verantwortlich:	Regina Hurmer
Druck:	Landratsamt Dingolfing-Landau
1. Auflage	200 Stück Stand: Dezember 2014

1. Was will das Bundeskinderschutzgesetz?

Um umfassende Verbesserungen beim Schutz von Kindern zu erreichen, ist am 1. Januar 2012 das ‚Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen‘ kurz ‚Bundeskinderschutzgesetz‘ in Kraft getreten. Es beinhaltet viele Aspekte der Prävention und Intervention und stärkt alle Akteure, sich für das Wohl der Kinder und Jugendlichen einzusetzen.

Unter anderem wurde dort im Artikel 2 geregelt, dass der § 72a SGB VIII neu gefasst wird und nicht mehr nur wie bisher hauptamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen umfasst, sondern auch alle neben- und ehrenamtlich Tätigen einschließt.

Der **Gesetzestext** lautet wie folgt:

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.	
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.	
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.	
(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.	
(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.	

2. Wer ist betroffen?

Mit diesem Gesetz soll Kindeswohlgefährdungen durch einen Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vorgebeugt werden. Dazu sollen alle, die Kinder- und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder sonst einen vergleichbaren Kontakt haben, ein sogenanntes ‚Erweitertes Führungszeugnis‘ vorlegen.

Dies gilt jetzt nicht mehr nur für hauptamtliches Personal, sondern auch für all diejenigen, die neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

Unterscheidungsmerkmale:

Hauptamtlich =	All diejenigen, die ihre berufliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben.
Nebenamtlich =	Eine nebenamtliche /-berufliche Tätigkeit wird dann ausgeübt, wenn neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird. Diese kann bei einem anderen Arbeitgeber, beim Hauptarbeitgeber oder auch im Rahmen einer Selbstständigkeit erfolgen. Im Gegensatz zur ‚Ehrenamtlichkeit‘ wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.
Ehrenamtlich =	Ehrenamtlich im Sinne dieser Vorschrift ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich erfolgt, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.Ä. stehen dabei der Ehrenamtlichkeit nicht entgegen.
Aus: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs.4 SGB VIII vom 25. September 2012)	

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (= Jugendämter) für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie für deren Schutz vor Gewalt zuständig. Zu diesen Qualitätsstandards zählt auch der Kinderschutz in der ehrenamtlichen Jugendarbeit nach den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes. Dort heißt es, dass die Jugendämter durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Person, die einschlägig vorbestraft ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder sonst einen vergleichbaren Kontakt hat. Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die freien Träger, von Personen, deren Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ein gewisses Gefährdungspotential aufweist, eine Einsichtnahme in deren erweitertes Führungszeugnis vorzunehmen. Im Landkreis Dingolfing-Landau empfehlen wir das sog. ‚**Regensburger Modell**‘, das später noch erläutert wird.

Wer ist freier Träger der Jugendhilfe?

Als freie Träger der Jugendhilfe sind die nach § 75 Abs. 1 SGB VIII anerkannten Träger sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften und die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) anzusehen.

Darüber hinaus werden auch nicht anerkannte freie Träger erfasst, die strukturell Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Vereine werden insbesondere dann im Bereich der Jugendarbeit tätig, wenn sie über eine Jugendabteilung verfügen, aber auch wenn sie entsprechende Aufgaben nach § 11 SGB VIII (= Jugendarbeit) für Kinder und Jugendliche durchführen. Dies gilt insbesondere, wenn sie mit zweckbestimmten öffentlichen Jugendhilfemitteln gefördert werden.

3. Für welche Tätigkeiten muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis muss dann von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen vorgelegt werden, wenn ein sog. ‚Qualifizierter Kontakt‘ besteht, die Tätigkeit also in einem pädagogischen oder betreuenden Zusammenhang steht und sich an Menschen unter 18 Jahren richtet. Entscheidend sind dabei Art, Dauer und Intensität des Kontaktes. Wenn diese Faktoren ein gewisses Gefährdungspotential aufweisen, muss ein erweitertes Führungszeugnis angefordert werden.

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es in welchem Maße ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Nach folgenden Kriterien kann das Potential der Gefährdung abgewägt werden:

Gering		Hoch	
Art			
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmer keinerlei Machtverhältnis	Zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (steuernde, fortbildende, anlernende oder pflegende Tätigkeit)		
Es besteht nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden	Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch		
Die teilnehmenden Kinder- und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung.	Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche und/oder haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung		
Es gibt keine vertrauensbildenden, kontaktintensiven Situationen	Es gibt viele vertrauensbildende, kontaktintensive Situationen		

Intensität	
Die konkrete Tätigkeit wird im Leitungsteam wahrgenommen	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (Einzelförderung)
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar oder für viele zugänglich	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Begleitung beim Toilettengang, Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse)
Dauer	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager) oder über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Gruppenleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig
	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen

Der Gesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, abschließend zu regeln, in welchen Einzelfällen erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen sind. Da der Verein / Verband die verschiedenen Faktoren am besten abschätzen kann, legt der Gesetzgeber die Verantwortung in dessen Hände.

Da in der Wahrnehmung von Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen entstehen können, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontaktes zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten, empfiehlt das Bayerische Landesjugendamt, im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und nur im begründeten Ausnahmefall davon abzusehen.

Spontanes Engagement

Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines Führungszeugnisses zu kurz war (z.B. bei spontanen Aktivitäten oder bei Ersatz für ausgefallene Betreuer). Deswegen wird auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei spontanem ehrenamtlichen Engagement verzichtet. Von diesen Personen sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung eingeholt werden, wenn sich auf Basis der oben aufgeführten Punkte die Notwendigkeit zur Einsicht in das Führungszeugnis ergibt.

Wer braucht ein Führungszeugnis?		
Grundsätzlich alle ehren- und nebenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen. Für bestimmte Tätigkeiten kann davon abgesehen werden. Zur Hilfestellung wurde folgende Ampel entwickelt:		
Art der Veranstaltung	Ja	Nein
Freizeit- und Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung/en (Zeltlager, Wochenendmaßnahmen, Int. Jugendarbeit etc.)		
Leiter	■	
Betreuer	■	
Küchenhelfer		■
Regelmäßige Gruppenstunden, Trainingsstunden, etc.		
Leiter/in der Gruppenstunde (Anzahl unerheblich)	■	
Übungsleiter/in, Trainer/in (Anzahl unerheblich)	■	
Leiter von Kommunion-/Konfirmations-/Firmunterricht	■	
Themenbezogene Referenten		■
Angebote der offenen Jugendarbeit		
Leiter/in eines offenen Jugendtreffs	■	
Ehrenamtliches Leitungsteam eines offenen Jugendtreffs	■	
Betreuer bei Spielfesten wie Landolfing		■
Langfristige Betreuer im Ferienprogramm	■	
Einmalige Betreuer bei Aktionen im Ferienprogramm mit Übernachtung (z.B. Zeltlager, Lesenacht o.ä.)	■	
Einmalige Betreuer bei Tagesaktionen im Ferienprogramm ohne Übernachtung (z.B. Besuch einer Bäckerei o.ä.)		■
Wettkämpfe		
Schiedsrichter/in (eine Autorität)	■	
Wettkampfrichter (Autorität verteilt auf viele Personen)		■
Unterstützung durch Eltern / HelferInnen / Funktionäre		
Verkaufsdienst (ohne Betreuungsfunktion)		■
Fahrdienste durch Eltern		■
Hausmeister		■
Hallen-/ Platzwarte		■
Reinigungskräfte		■

4. Hinweise zum erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Es muss persönlich bei der Meldebehörde der Wohnsitzgemeinde unter Vorlage eines Personalausweises beantragt werden und ist für den Ehrenamtlichen kostenfrei, sofern er eine Aufforderung seines Vereinsvorstandes vorlegen kann.

Der **Ehrenamtliche** muss stets die Verfügungsgewalt über sein Führungszeugnis behalten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass es so beantragt wird, dass es vom Bundesamt der Justiz unmittelbar dem Betroffenen zugesandt wird und der sich ohne äußeren Druck entscheiden kann, ob er sein Führungszeugnis der Gemeinde, ausschließlich dem Träger der freien Jugendhilfe oder gar nicht vorlegt (und deshalb von der ehrenamtlichen Tätigkeit Abstand nimmt).

Bei der Vorlage beim Verein darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut beantragt werden, sofern die Voraussetzungen der Tätigkeit noch gegeben sind.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich vom ‚einfachen‘ Führungszeugnis nach § 30 GZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monate erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

Es enthält aber auch alle anderen Straftaten auf die mit diesem Strafmaß reagiert wurde.

Damit der Datenschutz gewahrt bleibt und Vereinsvorstände keinen ‚überschießenden‘ Einblick in das erweiterte Führungszeugnis erhalten, hat sich der Landkreis Dingolfing-Landau dafür entschieden, das sog. **‚Regensburger Modell‘** anzuwenden und wird dabei von den kreisangehörigen Gemeinden dankenswerterweise unterstützt.

5. Verfahrensablauf nach dem ‚Regensburger Modell‘

- Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe schließt mit den freien Trägern der Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII. Erst wenn diese schriftlich vorliegt und unterzeichnet ist wird der Verein tätig.
- Der Vereinsvorstand prüft, welche Personen entsprechende Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (Siehe Punkt 3) und fordert diese auf, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Dazu gibt er ihnen ein Aufforderungsschreiben (Download auf der Seite der Kommunalen Jugendarbeit unter Führungszeugnis Ehrenamtliche) mit dem zugleich Kostenbefreiung beantragt wird.
- Der Ehrenamtliche geht mit diesem Aufforderungsschreiben zur Wohnsitzgemeinde und beantragt unter Vorlage seines Personalausweises und des Aufforderungsschreibens die Zustellung eines erweiterten Führungszeugnisses (Belegart NE)
- Nach etwa 2–3 Wochen erhält er dieses per Post zugestellt.

Nun geht er erneut zur Meldebehörde seiner Gemeinde und erhält dort ggf. eine sog. ‚Unbedenklichkeitsbescheinigung‘, der zufolge nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis keine Verurteilung wegen den in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt.

- e. Die Gemeinde hat in allen Fällen sicherzustellen, dass der Inhalt des Führungszeugnisses nicht gespeichert wird. Sie darf lediglich das Datum des Führungszeugnisses und den Umstand speichern, dass Einsicht genommen wurde. Mit Abschluss dieses Vorgangs ist das Führungszeugnis dem Betroffenen auszuhändigen. Eine Kopie darf nicht gefertigt werden. Gleiches gilt für die erteilte Bescheinigung. Sie ist dem Betroffenen im Original auszuhändigen.
Mit diesem Verfahren nach dem ‚Regensburger Modell‘ wird sichergestellt, dass lediglich Personen, die von Amts wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, Einblick in das erweiterte Führungszeugnis erhalten.
- f. Der Ehrenamtliche legt die erhaltene ‚Unbedenklichkeitsbescheinigung‘ bei der vom Verein dafür zuständigen Person vor.
- g. Im Verein wird die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung in eine Liste eingetragen unter Angabe des Vorlagedatums, des Ausstellungsdatums, des Namens des Ehrenamtlichen und des Wiedervorlagedatums dokumentiert. (Download auf der Seite der Kommunalen Jugendarbeit unter Führungszeugnis Ehrenamtliche.) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird dem Ehrenamtlichen wieder ausgehändigt. Er kann sie auch bei allen anderen Vereinen vorlegen, bei denen er sich ehrenamtlich engagiert.
- h. Die Vorlageliste unterliegt einer datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht. Sie darf nur dem Vereinsvorsitzenden und/oder der dafür beauftragten Person zugänglich sein.
- i. Ausgeschiedene Ehrenamtliche sind spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer Tätigkeit aus der Liste zu löschen.

Besonderheit kirchliche Jugendarbeit in den Diözesen Regensburg und Passau:

⇒ Diözese Regensburg

Vorstände, die auf örtlicher Ebene im kirchlichen Bereich der Diözese Regensburg tätig sind (z.B. KLJB, Kolping, Ministranten, kirchl. Kinder- und Jugendchorleiter, kirchl. Kinder- und Jugendgruppen ...) erhalten keine eigene Vereinbarung. Diese wird mit den jeweiligen Pfarrern geschlossen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung können sie bei der Kath. Jugendstelle in Dingolfing, Frankestr. 12 erhalten.

⇒ Diözese Passau

Das Jugendamt schließt mit der Diözese Passau eine eigene Vereinbarung, in der diese stellvertretend für alle katholischen freien Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 72a SGB VIII mit Sitz im Landkreis Dingolfing-Landau und zugleich im Gebiet der Diözese Passau unterzeichnet. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird von der Wohnsitzgemeinde ausgestellt.

6. FAQ's

- **Ab welchem Alter braucht man ein erweitertes Führungszeugnis?**
Ab 14 Jahren kann man es beantragen. Da in der Jugendarbeit Tätige aber über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein verfügen müssen, sind sie meist mindestens 16 Jahre alt.
- **Wenn unser Verein als Jugendarbeit ausschließlich Veranstaltungen im gemeindlichen Ferienprogramm anbietet, sind wir dann betroffen?**
Es kommt ganz darauf an, um welche Veranstaltung es sich handelt. Als Prüfschema kann Punkt 3 dieser Broschüre herangezogen werden.
- **Wer ist zeichnungsbefugt beim freien Träger?**
Bei freien Trägern ist in erster Linie die Satzung des Vereins maßgeblich, da dort eine Festlegung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erfolgt. In der Regel ist daher der Vorsitzende eines Vereins zuständig. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass dieser sich durch eine andere Person vertreten lässt, z.B. ein weiteres Vorstandsmitglied oder einen Geschäftsführer.
Einzelfall Feuerwehr: Im Hinblick auf die Feuerwehrstruktur ist anzumerken, dass auch hier grundsätzlich der Vorsitzende des Feuerwehrvereins zeichnungsbefugt und zuständig ist. Dies ergibt sich aus der Satzung des Feuerwehrvereins und ist nach dem allgemeinen Vereinsrecht zu begründen.
- **Was kann oder muss der öffentliche Träger tun, wenn ein freier Träger nicht unterzeichnet?**
Die Verpflichtung des öffentlichen Trägers erstreckt sich auch auf die Beratung zu der gesetzlichen Regelung, der Notwendigkeit des Vereinbarungsabschlusses sowie Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung und dem Vollzug der Einsichtnahme. Wenn ein freier Träger sich dennoch weigert, die Vereinbarung zu unterzeichnen, dann muss der öffentliche Träger zumindest nachweisen können, dass er sich hinreichend um die Unterzeichnung bemüht hat. Des Weiteren besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe, Reaktions- oder gar Sanktionsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.
- **Haftet ein Vereinsvorsitzender zivilrechtlich, wenn es zu sexuellen Übergriffen im Verein kommt und keine Führungszeugnisse eingesehen wurden?**
Die zivilrechtliche Haftung kann nur im Einzelfall geklärt werden. Insbesondere ist von Bedeutung, ob dem Vorsitzenden nachgewiesen werden kann, dass sein Versäumnis zu dem sexuellen Übergriff geführt hat. Hier gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln.
- **Kann der Verein eine Sammelbestellung von Führungszeugnissen durchführen?**
§ 30 Abs. 2 Satz 1 2 BZRG schreibt vor, dass der Antragsteller persönlich erscheint, um bei der Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zu stellen. Eine schriftliche Antragstellung ist lediglich mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift möglich. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist bei der Antragstellung hingegen nach § 30 Abs.2 Satz 3 BZRG nicht zulässig. Das Bayerische Innenministerium empfiehlt daher, vom Verfahren der ‚Sammelbestellung‘ Abstand zu nehmen.

- **Kann man das Führungszeugnis direkt an den Verein, den freien Träger oder die Gemeinde schicken lassen?**
Nein, denn der Ehrenamtliche muss die Möglichkeit haben, selbst zuerst vom Inhalt des Führungszeugnisses Kenntnis zu nehmen und dann über die weiteren Schritte zu entscheiden.
- **Was passiert, wenn ein Ehrenamtlicher nicht mit der Nutzung des ‚Regensburger Modells‘ einverstanden ist?**
Der Ehrenamtliche ist Herr des Verfahrens und kann entscheiden, ob er die Einsichtnahme in der Gemeinde oder unmittelbar bei seinem freien Träger durchführen lassen will.
- **Wird ein Verein informiert, wenn ein Ehrenamtlicher keine Bescheinigung nach dem ‚Regensburger Modell‘ erhält?**
Nein. Wenn der Ehrenamtliche keine Bescheinigung vorlegt, kann er auch nicht für die entsprechenden Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden.
- **Was passiert, wenn der Ehrenamtliche kein erweitertes Führungszeugnis vorlegt?**
In diesem Fall muss er von Tätigkeiten, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn jemand spontan und kurzfristig einspringt. Näheres hierzu steht in Punkt 3.
- **Wer sieht das Führungszeugnis des Vereinsvorsitzenden ein?**
Wenn dieser selbst Betreuungsaufgaben übernimmt, legt er sein erweitertes Führungszeugnis dem stellvertretenden Vorsitzenden vor.
- **Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung neu unterschrieben werden?**
Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wurde und bei einem Vorstandswechsel automatisch auf den neuen Vorsitzenden übergeht.
- **Welchen Schutz bietet das erweiterte Führungszeugnis?**
In Fachkreisen besteht Einigkeit, dass die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses alleine zum Schutz nicht ausreicht und dass die Vereine weiterhin mit Sensibilität und Engagement darauf achten müssen, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der für die Gesellschaft so wichtigen sozialen Arbeit der Vereine geschützt sind.
- **Gibt es auch ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche mit anderer Staatsangehörigkeit?**
Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU, die in Deutschland leben, kann gem. § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) zu stellen.

**An wen kann man sich bei Fragen zum
Bundeskinderschutzgesetz / erweiterten Führungszeugnis
im Landkreis Dingolfing-Landau wenden?**

Persönliche Beratung gibt es im
Kreisjugendamt Dingolfing-Landau
Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing

Ihre Ansprechpartner sind:
Frau Hurmer, Kommunale Jugendpflegerin, Tel 08731/87403
regina.hurmer@landkreis-dingolfing-landau.de
und
Frau Kronbeck, Jugendamtsleiterin, Tel. 08731/87426

Weitere Information aus dem Internet:

1. Landratsamt Dingolfing-Landau:
www.jugendarbeit-dingolfing-landau.de Erweitertes Führungszeugnis
2. Bayerisches Landesjugendamt:
<http://www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/72apersonlicheEignung.html>
3. Bayerischer Jugendring:
<http://www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit/kinder-und-jugendhilfe-sgb-viii.html>
4. Deutscher Bundesjugendring:
<http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html>